



# Statuten

des  
Basellandschaftlichen Vereins für  
Sport in der Schule

BLVSS

vom 20. August 2008

### 1. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen Basellandschaftlicher Verein für Sport in der Schule (BLVSS) besteht im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB ein Verein mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten oder der jeweiligen Präsidentin.
- 1.2. Der BLVSS ist als Verbandssektion dem Lehrerinnen- und Lehrerverein Baselland (LVB) angeschlossen.

### 2. Zweck und Ziele

Der Verein:

- 2.1. Unterstützt und fördert Sport in der Schule auf allen Stufen.
- 2.2. Fördert die Fortbildung der Lehrkräfte im technischen und pädagogisch-didaktischen Bereich von Sport in der Schule.
- 2.3. Wahrt die fachlichen sowie die berufspolitischen Interessen der Sportunterricht erteilenden Lehrkräfte.

### 3. Aufgaben

Der Verein:

- 3.1. Führt kantonale und regionale Fortbildungskurse durch.
- 3.2. Beteiligt sich an sportlichen Anlässen und organisiert solche.
- 3.3. Arbeitet zusammen mit:
  - andern interessierten Vereinen und Verbänden.
  - kantonalen Organisationen und Instanzen.
- 3.4. Unterstützt die Arbeit des Schweizerischen Verbandes für Sport in der Schule (SVSS) und des LVB/LCH.

### 4. Mitgliedschaft

- 4.1. Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Verbandes für Sport in der Schule (SVSS).
- 4.2. Der Verein setzt sich zusammen aus:
  - 4.2.1. Ordentlichen Mitgliedern.  
(Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen oder unterstützten privatrechtlichen Institutionen des Kantons Baselland.)
  - 4.2.2. Ausserordentlichen Mitgliedern.
  - 4.2.3. Ehrenmitgliedern.
- 4.3. Die ordentliche Mitgliedschaft beim BLVSS schliesst die persönliche Mitgliedschaft beim LVB und damit auch beim LCH mit ein.

## 5. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- 5.1. Die Generalversammlung (GV)
- 5.2. Die Mitgliederversammlung
- 5.3. Der Vorstand
- 5.4. Die Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen
- 5.5. Die Technische Kommission (TK)
- 5.6. Die Kommission für Anliegen der Sportunterricht erteilenden Lehrkräfte.
- 5.7. Kommissionen nach Bedarf

### 5.1. Die Generalversammlung

5.1.1. Einberufung : Jährlich einmal am Ende des Vereinsjahres.

5.1.2. Termine: Einladung und Traktandenliste werden mindestens drei Wochen vor der Versammlung publiziert.  
Anträge sind dem Vorstand zwei Wochen vor der GV einzureichen.

5.1.3. Ordentliche Traktanden:

- Protokoll
- Jahresberichte
- Rechnung
- Budget
- Mitgliederbeiträge
- Tätigkeitsprogramm
- Anträge des Vorstandes, von Kommissionen und Mitgliedern.
- Wahlen:
  - des Präsidenten bzw. der Präsidentin
  - der Vorstandsmitglieder
  - der Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen

In die Kompetenz der GV fallen ausserdem:

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderung, Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder
- Auflösung des Vereins

### 5.2. Die Mitgliederversammlung

5.2.1. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Sie kann von einer Kommission oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

5.2.2. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung können alle Geschäfte fallen, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.

### 5.3. Der Vorstand

5.3.1. Der Vorstand führt den Verein. Er besteht in der Regel aus 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

- 5.3.2. Der Vorstand
- wählt die Technische Kommission
  - bestimmt eines seiner Mitglieder als Vertreter oder Vertreterin in die Kommission für Anliegen der Sportunterricht erteilenden Lehrkräfte
  - kann weitere Kommissionen einsetzen
  - erledigt die laufenden Geschäfte
  - bestimmt ein Mitglied als Vertretung im Kantonalvorstand LVB (in der Regel Präsident bzw. Präsidentin)
  - bestimmt Delegierte für LVB und SVSS
- 5.4. Die Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen
- 5.4.1. Die 2 Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen werden von der GV gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- 5.4.2. In Anwesenheit des Kassiers bzw. der KassiererIn kontrollieren sie jährlich das Rechnungswesen im Verein. Sie erstatten z.H. der GV schriftlich Bericht und stellen Antrag.
- 5.5. Die Technische Kommission
- 5.5.1. Sie setzt sich aus einem bis drei Mitgliedern zusammen und wird von einem Vorstandsmitglied präsiert.
- 5.5.2. Sie plant und organisiert:
- die Fortbildung der Lehrkräfte
  - weitere Anlässe
- 5.6. Die Kommission für Anliegen der Sportunterricht erteilenden Lehrkräfte
- 5.6.1. Sie besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- 5.6.2. Sie wird durch die Sportunterricht erteilenden Lehrkräfte im Verein gewählt. Sie konstituiert sich selbst.
- 5.6.3. Sie bearbeitet berufs- und bildungspolitische Anliegen der Sportunterricht erteilenden Lehrkräfte. Sie stellt gegebenenfalls Anträge an den Vorstand oder an die GV.
- 5.7. Kommissionen nach Bedarf  
Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 5.8. Die Besetzung der Organe erfolgt nach den personellen Möglichkeiten.

## 6. Finanzielle Mittel

- 6.1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
  - Mitgliederbeiträgen
  - anderen Beiträgen
- 6.2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 6.3. Der Mitgliederbeitrag wird durch die GV festgelegt.
- 6.4. Aus den Vereinseinnahmen werden bestritten:
  - Entschädigung der Kursleiter und Kursleiterinnen, der Delegierten und die Hallengebühren
  - Auslagen des Vorstandes, der Kommissionen und Delegierten
  - Beiträge an den SVSS
  - Die Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
- 6.5. Die unter 6.4. erwähnten Auslagen werden im Rahmen des Budgets von der GV festgelegt.
- 6.6. Die Verwaltung der Daten ordentlicher Mitglieder wird der Geschäftsleitung des LVB (Ressort Daten & Finanzen) übertragen.
- 6.7. Ein- und Austrittsgesuche sowie Mutationen werden direkt an LVB-D&F gemeldet.
- 6.8. Das Inkasso der Jahresbeiträge wird von LVB-D&F treuhänderisch ausgeführt.
- 6.9. Den BLVSS betreffende Daten können bei LVB-D&F jederzeit angefordert werden.

## 7. Verschiedenes

- 7.1. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli.
- 7.2. Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein Antrag für die Auflösung des Vereins muss traktandiert werden. Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens beschliesst die Generalversammlung.

Die ausserordentliche GV des Basellandschaftlichen Vereins für Sport in der Schule (BLVSS) vom 20. August 2008 hat nach einer Revision diese Statuten genehmigt, die in den Grundzügen auf denjenigen der Gründungsversammlung des BLVTS vom 28. August 1981 basieren.

Buus, den 20. August 2008

Die Präsidentin:

M. Rohner



Der Aktuar:

A. Marbacher

